

**ImOrt komplett
I0001**

Besondere Bedingung

Rechtsschutzversicherung:

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

2. **Beratungsrechtsschutz** für den Bürgermeister, welcher abweichend von Artikel 20.2. ARB einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden kann.

3. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden für Gemeindefunktionäre

3.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben aktive Gemeindefunktionäre, sofern Schadenersatzansprüche, die den Schadenersatzrechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) und den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) betreffen, rechtskräftig festgestellt wurden.

Abweichend von Artikel 19.3.1. ARB gelten aktive Gemeindefunktionäre als Fahrzeuginsassen als nicht mitversichert.

3.2. Was ist versichert?

3.2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatzrechtsschutzes mit Körperschäden des Gemeindefunktionärs dessen höchstpersönliche Ansprüche aus Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

3.2.2. Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Punkt 3.2.1., die im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht zuerkannt werden; dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

3.2.3. Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Gemeindefunktionärs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

3.2.4. Die Ersatzleistung wird bis zur Höhe der dafür vereinbarten Höchstgrenze (Versicherungssumme) erbracht.

3.3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

3.3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Punkt 3.3.1. und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatzanspruches fällig werden.

3.3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des zweiten Vollstreckungsversuches fällig.

3.4. Wo gilt die Versicherung?

3.4.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 4 der ARB auf Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten.

3.5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?

3.5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

4. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.